

Verordnung über die Löhne besonderer Personalkategorien

Vom 19. September 2001

Der Regierungsrat des Kantons Aargau,

gestützt auf § 25 Abs. 1 des Gesetzes über die Grundzüge des Personalrechts (Personalgesetz, PersG) vom 16. Mai 2000¹⁾ und § 2 Abs. 1 lit. a und b sowie Anhang II Ziffer 2 Abs. 1 des Dekrets über die Löhne des kantonalen Personals (Lohndekret) vom 30. November 1999²⁾,

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

¹ Diese Verordnung gilt für:

Geltungsbereich

- a) Personen in Ausbildung;
- b) Praktikantinnen und Praktikanten;
- c) Jugendliche bis zum vollendeten 19. Altersjahr in einem befristeten Anstellungsverhältnis ohne Ausbildungszweck;
- d) Personen in einem Anstellungsverhältnis mit sozialem Zweck.

² Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten die Vorschriften des Dekrets über die Löhne des kantonalen Personals (Lohndekret) vom 30. November 1999³⁾ sowie die entsprechenden Ausführungsbestimmungen sinngemäss.

¹⁾ SAR 165.100

²⁾ SAR 165.130

³⁾ SAR 165.130

§ 2¹⁾

Lohnanpassungen Das Departement Finanzen und Ressourcen überprüft periodisch die in dieser Verordnung festgelegten Löhne und unterbreitet dem Regierungsrat nach Massgabe der Kriterien von § 10 des Dekrets über die Löhne des kantonalen Personals (Lohndekret) vom 30. November 1999²⁾ Antrag auf deren Anpassung.

II. Personen in Ausbildung

§ 3

Festlegung des Lohns Die Monatslöhne der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Ausbildung werden in den Anhängen 1–4 dieser Verordnung festgelegt. Es besteht Anspruch auf einen 13. Monatslohn.

§ 4

Zulagen ¹ Die Anstellungsbehörde kann Lehrtöchtern und Lehrlingen Beiträge an Kosten von berufsspezifischen Ausbildungen wie Projektunterricht, Fremdsprachenaufenthalte und schulbegleitendes Erlangen von berufsrelevanten Diplomen leisten, soweit diese im direkten Zusammenhang mit der Ausbildung stehen. Die Kostenbeteiligung darf Fr. 2'000.– über alle Lehrjahre nicht übersteigen.
² Der Kanton beteiligt sich ausserdem an den Kosten für Schul- und Lehrmaterial. Die Kostenbeteiligung ist auf Fr. 250.– pro Lehrjahr beschränkt.
³ In Ausnahmefällen kann die Abteilung Personal und Organisation die Übernahme von Mehrkosten bewilligen.

§ 5

Wiedereinstieg für Frauen in die Arbeitswelt Praktikantinnen, die sich auf den Wiedereinstieg in die Arbeitswelt vorbereiten wollen, können für eine befristete Zeit von maximal drei Monaten mit einem Teilzeitpensum von 50 % beschäftigt werden.

§ 6

Berufspraktika ¹ Bei Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die ein Berufspraktikum gemäss Art. 72 Abs. 2 des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1982 über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung (Arbeits-

¹⁾ Fassung gemäss Ziff. 12 der Verordnung 1 über die Umsetzung der Regierungsreform vom 10. August 2005, in Kraft seit 1. September 2005 (AGS 2005 S. 357).

²⁾ SAR 165.130

losenversicherungsgesetz, AVIG)¹⁾ absolvieren, beteiligt sich der Kanton mit 25 %, mindestens aber mit Fr. 500.– pro Monat am Bruttotaggeld der Berufspraktikantin bzw. des Berufspraktikanten.

² Der Lohn von anderen Berufspraktikantinnen und Berufspraktikanten wird von der Anstellungsbehörde mit Zustimmung der Abteilung Personal und Organisation festgelegt.

§ 7

¹ Die Anstellungsbehörde kann bezahlte Freistellungen für die im direkten Zusammenhang mit der Ausbildung stehenden Veranstaltungen gewähren. Urlaub

² Für zusätzlich beanspruchte Ausbildungszeit wie Fremdsprachenaufenthalte und Projekttag wird ein bezahlter Urlaub von 5 Tagen pro Lehrjahr gewährt. Nicht bezogener Urlaub wird ins nächste Lehrjahr übertragen.

³ Zur Vorbereitung auf die Lehrabschlussprüfung kann die Anstellungsbehörde der Lehrtöchter bzw. dem Lehrling einen bezahlten Urlaub bis maximal 5 Arbeitstage gewähren.

III. Jugendliche bis zum vollendeten 19. Lebensjahr in einem befristeten Anstellungsverhältnis ohne Ausbildungszweck

§ 8

¹ Der Stundenlohn von Jugendlichen in einem befristeten Anstellungsverhältnis ist in Anhang 5 geregelt. Festlegung
des Lohns

² Er setzt sich zusammen aus dem Basislohn inklusive 13. Monatslohn sowie der Entschädigung für Ferien und Feiertage.

IV. Personen in einem Anstellungsverhältnis mit sozialem Zweck

§ 9

¹ Die Steuerungsgruppe Sozialstellenplan legt gemeinsam mit den Anstellungsbehörden die Löhne von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern fest, welche im Rahmen des Sozialstellenplans beschäftigt werden. Sozialstellen

² Massgebend für die Festlegung des Lohns ist der ABAKABA-Wert der Funktion, der Leistungsgrad sowie die Höhe der ausgerichteten Invalidenrenten.

¹⁾ SR 837.0

³ Der Lohn wird als Monatslohn ausgerichtet und beinhaltet den 13. Monatslohn anteilmässig.

§ 10

Beschützende
Arbeitsplätze

¹ Die Abteilung Volksschule und Heime legt die Löhne von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern fest, welche im Rahmen des Projekts «Beschützende Arbeitsplätze» beschäftigt werden. Massgebend für die Festlegung des Lohns ist der ABAKABA-Wert der Funktion, der Leistungsgrad sowie die Höhe der ausgerichteten Invalidenrenten.

² Der Lohn wird als Monatslohn ausgerichtet und beinhaltet den 13. Monatslohn anteilmässig.

³ Beschützende Arbeitsverhältnisse dauern zwischen 6 Monaten und maximal 2 Jahren.

V. Schluss- und Übergangsbestimmungen

§ 11

Aufhebung
geltenden Rechts

Es werden aufgehoben:

- a) Verordnung über die Entschädigung des Lehr-, Lern- und Praktikumpersonals an den Kantonsspitalern vom 4. September 1972 ¹⁾;
- b) Verordnung über die Entschädigung der Verwaltungs-, Laboranten- und Zeichnerlehrlinge der Staatsverwaltung vom 12. März 1979 ²⁾;
- c) Verordnung über die Grundbuchpraktikanten vom 18. März 1985 ³⁾;
- d) Verordnung über die Entschädigung der Forstpraktikanten vom 18. Juli 1968 ⁴⁾.

§ 12

Übergangs-
bestimmungen

¹ Bei Anstellungsverhältnissen, die vor dem 1. November 2001 abgeschlossen wurden, werden die Löhne vom Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung an entsprechend den neuen Bestimmungen angepasst.

² Bei Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, deren Lohn bis am 31. Oktober 2001 höher ist als nach der Überführung gemäss den neuen Bestimmungen, wird der bisher vereinbarte Lohn überführt.

¹⁾ AGS Bd. 8 S. 309; Bd. 9 S. 111; Bd. 10 S. 37; Bd. 12 S. 197; 1995 S. 60; 2001 S. 197 (SAR 313.111)

²⁾ AGS Bd. 10 S. 45; Bd. 12 S. 195 (SAR 161.318)

³⁾ AGS Bd. 11 S. 470; Bd. 12 S. 189 (SAR 161.321)

⁴⁾ AGS Bd. 7 S. 96 (SAR 161.316)

§ 13

Diese Verordnung ist in der Gesetzessammlung zu publizieren. Sie tritt am 1. November 2001 in Kraft.

Publikation und
Inkrafttreten

Anhang 1

Lohnansätze für Lehrtöchter und Lehrlinge

Lehrberufe	Monatslohn			
	Fr.			
	1. LJ	2. LJ	3. LJ	4. LJ
Automonteur(in)	500.–	600.–	850.–	
Betriebspraktiker(in)	475.–	675.–	875.–	
Büroangestellte(r)	600.–	775.–		
Chemielaborant(in) / Biologielaborant(in)	600.–	775.–	1'050.–	
Damenschneider(in)	250.–	375.–	600.–	
Elektromonteur(in)	450.–	600.–	800.–	1'050.–
Forstwart(in)	575.–	850.–	1'100.–	
Gärtner(in)	450.–	650.–	875.–	
Gebäudereiniger(in)	675.–	825.–	1'025.–	
Hauswirtschaftler(in)	500.–	650.–	850.–	
Hochbau-/Tiefbauzeichner(in)	450.–	600.–	800.–	1'000.–
Informatiker(in)	600.–	775.–	1'050.–	1'200.–
Kaufm. Angestellte(r)	625.–	800.–	1'100.–	
Kleinkindererzieher(in)	650.–	800.–	1'000.–	
Köchin/Koch	925.–	1'100.–	1'300.–	
Diätköchin/Diätkoch	3'000.–			
Landwirt(in)	500.–	750.–		
Mediamatiker(in)	300.–	550.–	800.–	
Metallbauer(in)	575.–	750.–	950.–	1'200.–
Polymechaniker(in)	600.–	775.–	1'050.–	1'200.–
Schreiner	450.–	550.–	750.–	1'050.–
Textilpfleger(in)	600.–	775.–	1'050.–	

Anhang 2

Lohnansätze für Absolventinnen und Absolventen der Schulen für Gesundheitsberufe und soziale Arbeit

Ausbildung	Monatslohn			
	Fr.			
	1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr	4. Jahr
Sozialpädagogin/Sozialpädagoge	3'200.–	3'300.–	3'400.–	3'500.–
Sozialarbeiter(in)	3'200.–	3'300.–	3'400.–	3'500.–
Med. Laborant(in)	800.–	1'600.–	1'900.–	
Fachfrau/Fachmann für medizinisch-technische Radiologie	800.–	1'600.–	1'900.–	
Rettungssanitäter	1'014.65	1'116.10	1'318.95	

Anhang 3

Lohnansätze für Praktikantinnen und Praktikanten (mit Ausnahme der Berufspraktikantinnen und Berufspraktikanten gemäss § 6 Abs. 1)

Art des Praktikums		Monatslohn Fr.
<i>nach dem Hochschul- bzw. Fachhochschulabschluss</i>		
alle Fachrichtungen [inkl. Grundbuchpraktikant(in) ohne Hochschulabschluss]		3'500.– bis 4'500.–
<i>während des Hochschulstudiums</i>		
Wirtschaftspraktikant(in)		1'900.–
Naturwissenschaftspraktikant(in)		1'900.–
Medizinpraktikant(in)	1.–3. Semester 1. Monat ab 2. Monat 4. Semester 1.–3. Monat ab 4. Monat	 1'200.– 1'400.– 1'500.– 1'800.–
Psychologiepraktikant(in)	1.–3. Semester 1. Monat ab 2. Monat 4. Semester 1.–3. Monat ab 4. Monat	 1'200.– 1'400.– 1'500.– 1'800.–
Apothekerpraktikant(in)		875.–
Wissenschaftliche(r) Archivar-Praktikant(in)		1'900.–
<i>während der Ausbildung an Fachhochschule oder Fachschule</i>		
Logopädiepraktikant(in)		1'600.–
Bewegungstherapiepraktikant(in)		825.–
Laborpraktikant(in)	1. Semester 2. Semester	1'425.– 1'525.–
Physiotherapiepraktikant(in)		1'500.–
Ergotherapiepraktikant(in)		1'500.–
Sozialdienstpraktikant(in)		1'150.–

Art des Praktikums		Monatslohn Fr.
Sozialpädagogikpraktikant(in)	1. Praktikum	1'700.–
	2. Praktikum	1'900.–
HW-Betriebsleitungspraktikant(in)	1. Semester	1'600.–
	2. Semester	1'750.–
	3. Semester	1'950.–
Ernährungsberatungspraktikant(in)	1. Jahr	675.–
	2. Jahr	1'150.–
	3. Jahr	1'500.–
Mediothekarpraktikant(in)		1'000.–
<i>vor Aufnahme der Ausbildung</i>		
Sozialpädagogikpraktikant(in)		1'500.–
Pflegedienstpraktikant(in)		1'000.–
Kleinkindererziehungspraktikant(in)		800.–
Medizinpraktikant(in)		600.–
HW-Betriebsleitungspraktikant(in)		1'150.–
Restauratorenpraktikant(in)		1'000.–
Fachhochschulpraktikant(in)		550.–
<i>Wiedereinstieg in die Arbeitswelt</i>		
WEFA-Praktikantin		850.–

Anhang 4

Lohnansätze für Polizeiaspirantinnen und Polizeiaspiranten

Ausbildung	Monatslohn Fr.
Polizist(in)	4'860.–

Anhang 5

Lohnansätze für Jugendliche in einem befristeten Anstellungsverhältnis ohne Ausbildungszweck

Altersjahr	Stundenlohn Fr.
bis zum vollendeten 17.	13.– bis 14.50
bis zum vollendeten 18. (nicht AHV-pflichtig)	14.– bis 15.50
bis zum vollendeten 18. (AHV-pflichtig)	15.– bis 16.50
bis zum vollendeten 19.	16.– bis 17.50